

Subjektive Zurechnungsprobleme im Rahmen der deliktischen Produzentenhaftung*

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

I. Pflichtenspezifische Besonderheiten der an der Warenherstellung sowie am Warenvertrieb beteiligten Unternehmen — der haftungsrechtliche Begriff des Produzenten

Wenn die Produzentenhaftung eine Rechtsfigur ist, welche die Organisationspflichten der Unternehmen/Personen erfaßt, die am Prozeß der Warenherstellung sowie am Warenvertrieb beteiligt sind, dann ist es verfehlt, Zulieferanten, Hersteller, Vertriebshändler und Importeure in gleicher Weise zu behandeln, sie also praktisch über den gleichen Kamm zu scheren. Dieser Erkenntnis hat auch die Judikatur bereits in weitem Maße Rechnung getragen: Es muß jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Maß der Anspruchsgegner bei Klagen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB die besonderen, weitreichenden Gefahrenabwehrpflichten zu erfüllen hat, welche für den „Hersteller“ entwickelt worden sind. Auch hier ist die herstellungsspezifische Produzentenhaftung der Fixpunkt am oberen Rand der Pflichtenskala, so daß — pflichtenspezifisch — folgende Differenzierungen im Auge behalten werden müssen:

*Hersteller —
Zulieferant —
Vertriebshändler:
Unterschiedliche
Pflichtenkategorien*

1. Hersteller/Zulieferant

Die spezifische Herstellerhaftung trifft auch unmittelbar den Zulieferanten¹. Werden die von einem Teil der Lieferanten gefertigten Produkte in ein Endprodukt eingebaut, dann kommt es jeweils im einzelnen darauf an, die

⁷⁶ Vorläufige Regelung in BVerfGE 22, 387 (419); höherrangiges Recht in BVerfGE 24, 260 (266); Beschluß des Bundestages vor Realisierung der Rechtsposition in BVerfGE 43, 291 (392 f).

⁷⁷ BVerfGE 27, 231 (238 f); vgl. auch BVerfGE 25, 269 (291).

⁷⁸ BVerfGE 18, 159 (166); 52, 372 (392).

⁷⁹ Vgl. BVerfGE 14, 288; 22, 241; 24, 220.

⁸⁰ Vgl. BVerfGE 25, 142; 31, 185.

⁸¹ Vgl. BVerfGE 30, 250; 31, 222.

⁸² Vgl. BVerfGE 39, 128.

⁸³ Vgl. BVerfGE 43, 242.

⁸⁴ BVerfGE 31, 94; 40, 65; 43, 291; 51, 356.

* Der Beitrag schließt an den Aufsatz des Verfassers „Grundtypen der Produzentenhaftung“, Jura 1983, 68 an.

¹ BGH, BB 1967, 1357 — Schubstrebe.

deliktsrechtlichen Organisationspflichten des Herstellers und die des Zulieferanten gegeneinander abzugrenzen². Ungeachtet der jeweiligen — isolierten — Herstellerpflichten von Endprodukt-Hersteller und Zulieferant treffen den Endprodukt-Hersteller — abhängig von den Umständen des Einzelfalls — Weisungs- und Kontrollpflichten. Allerdings kann es auch sein, daß der Hersteller des Endprodukts jedenfalls dann für etwaige Produktfehler des ihm zugelierten Zubehöerteils deliktsrechtlich gegenüber dem Geschädigten unmittelbar verantwortlich ist, sofern der Zulieferant nach Plänen des Endprodukt-Herstellers gearbeitet hat³. Uneingeschränkt gilt dies natürlich dann, wenn und soweit der Herstellungsprozeß des Endprodukts Kontrollen erfordert, welche sich auch auf die Funktionstüchtigkeit des zugelierten Einzelteils beziehen⁴.

2. Der Vertriebshändler

Ausgangspunkt aller einschlägigen Erwägungen ist die Erkenntnis: Den Händler treffen — unter Berücksichtigung der deliktsrechtlichen Sorgfaltspflichten — andere Sorgfaltspflichten als den Hersteller⁵. Gleichwohl ist der Händler gegenüber dem Produktgeschädigten aufgrund der Verletzungen der ihm obliegenden — speziellen — Verkehrssicherungspflicht ebenfalls verantwortlich, wenn er gefahrbringende Waren verkauft — ein Gesichtspunkt, den bereits das RG anerkannt hat⁶. Die für die deliktsrechtliche Organisationspflicht des Händlers schlechthin entscheidende Frage ist stets die: In welchem Umfang ist er zur Kontrolle der ihm von einem Hersteller gelieferten Waren verpflichtet?

Grundsätzlich wird man sich darauf beschränken können, dem Händler die Prüfpflichten aufzuerlegen, welche Gegenstand der gesetzlichen Wertung gemäß §§ 377, 378 HGB sind⁷. Freilich ist hierbei im Auge zu behalten, daß die sich aus §§ 377, 378 HGB ergebenden Pflichten Obliegenheiten des Käufers sind, welche sicherstellen sollen, daß ihm Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Verkäufer erhalten bleiben. Darum geht es bei den — hier interessierenden — deliktsrechtlichen Kontrollpflichten nicht, weil der Händler diese nicht dem Verkäufer, sondern dem gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützten Dritten schuldet⁸. Dennoch wird man — gegenständlich betrachtet — aus Inhalt und Umfang der Mängeluntersuchungspflicht, wie sie in den §§ 377, 378 HGB niedergelegt sind, auch für die Kontrollpflichten des Händlers Wesentliches ableiten können. Freilich erschöpfen sich die dem Händler obliegenden Kontrollpflichten nicht in der Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten der §§ 377, 378 HGB. Denn eine — weitergehende — Prüfung ist immer dann erforderlich, wenn dem Händler bereits einschlägige Produktschäden bekannt geworden sind⁹, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, welche eine weiterreichende Prüfung angezeigt erscheinen lassen¹⁰, z. B. bei Unzuverlässigkeit des Herstellers¹¹ oder bei erkennbar auftretenden Risikolagen¹². Der Händler ist verpflichtet, ausreichend konkreten Verdachtsmomenten nachzugehen, um — abhängig vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung — die erforderlichen Maßnahmen zu treffen¹³; notfalls muß er auch den Vertrieb einstellen¹⁴. Der Händler darf sich nicht darauf verlassen, daß der Hersteller die geeigneten Gefahrenabwendungsmaßnahmen trifft. Tut der Hersteller dies nämlich nicht, dann ist der Händler verpflichtet, die ihm obliegenden Sicherungsmaßnahmen — selbständig — zu erfüllen. Denn die dem Hersteller und

Untersuchungs- und Kontrollpflichten des Händlers

² Hierzu im einzelnen *Schmidt-Salzer*, BB 1979, 1, 2 ff.

³ BGH, BB 1977, 162 = NJW 1977, 379.

⁴ BGH, VersR 1960, 855.

⁵ Hierzu *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, Rdn. 1520 — S. 64 ff m. w. N.

⁶ RGZ 163, 21, 26; vgl. auch BGH, VersR 1960, 855.

⁷ Vgl. BGH, VersR 1956, 259, 260; *Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Rdn. 166.

⁸ Hierzu auch *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, Rdn. 1520 — IV, S. 64 f.

⁹ Hierzu BGH, WM 1980, 336; BGH, WM 1981, 765, 766.

¹⁰ BGH, aaO.

¹¹ *Schmidt-Salzer*, BB 1979, 1, 5.

¹² *Schmidt-Salzer*, aaO.

¹³ Hierzu auch *Schmidt-Salzer*, BB 1972, 1430, 1437.

¹⁴ *Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig*, aaO, 65.

die dem Händler obliegenden Sicherungspflichten sind voneinander unabhängig.

Weitreichende Untersuchungspflichten können sich für den Händler aber auch aus dem besonderen Verwendungszweck des Produkts ergeben, z. B. dann, wenn es besonders gefährlich oder leicht verderblich ist, wie z. B. Lebensmittel¹⁵. Gleiches gilt dann, wenn die beteiligten Verkehrskreise vom jeweiligen Händler eine besondere Sach- und Fachkunde erwarten, wie z. B. im Kfz-Handel¹⁶. Dabei ist stets im Auge zu behalten, ob der Händler nicht seinerseits Adressat spezieller Verpflichtungen ist, welche sich aus Schutzgesetzen im Sinn von § 823 Abs. 2 BGB ergeben¹⁷. Von besonderer praktischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Fälle, in denen dem Händler eine besondere Instruktionspflicht obliegt: Gerade aufgrund des unmittelbaren Kontakts mit dem Käufer/Produktbenutzer wird der Händler häufig in der Lage sein, exakt zu beurteilen, für welchen besonderen Verwendungszweck das begehrte Produkt eingesetzt werden soll — mit der Folge, daß der Händler sicherstellen muß, dem Käufer/Produktbenutzer die Informationen, Hinweise, Bedienungsanleitungen etc. zu verschaffen, welche für einen sachgemäßen Gebrauch erforderlich sind¹⁸. Dabei kann sich der Händler nicht auf das Durchschnittswissen eines Käufers/Produktbenutzers mit Erfolg berufen, sofern für ihn erkennbar ist, daß im Einzelfall nur ein unterdurchschnittliches Wissen vorliegt¹⁹. Diese Pflichten können — gleichzeitig — Nebenpflichten des Kaufvertrages sein, sind aber, weil sie deliktsrechtlich verankert sind, hiervon streng zu trennen, so daß auch Produktgeschädigte, ohne Vertragspartner des Verkäufers/Händlers zu sein, Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB geltend machen können²⁰.

3. Die aus dem Herstellerunternehmen ausgegliederte Vertriebsgesellschaft

Verglichen mit den Pflichten des — unabhängigen — Vertriebshändlers sind die Pflichten der mit einem Hersteller verbundenen Vertriebsgesellschaft tendenziell stärker ausgeprägt. Indessen bedeutet dies nicht, daß die mit einem Hersteller kapitalmäßig oder personell verbundene Vertriebsgesellschaft — schon aus diesem Grund — „wie der Hersteller“ haftet²¹, was der BGH in seiner grundlegenden Entscheidung vom 5. 5. 1981 zu Recht festgestellt hat²². Auch in diesen Fällen ist also — entsprechend dem zuvor dargestellten Grundsatz — an der strikten Trennung der herstellerepezifischen und der händlerspezifischen Pflichten festzuhalten²³. Aufgrund einer kapitalmäßigen, insbesondere einer personellen Verflechtung zwischen Hersteller- und Vertriebsgesellschaft kann sich jedoch etwas anderes ergeben. Insbesondere kann es also sein, daß die Vertriebsgesellschaft auch zur Beachtung der herstellerepezifischen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet ist, wenn ihr z. B. konstruktive Mängel oder sonstige organisatorischen Unzulänglichkeiten im Herstellerbereich ausreichend bekannt sind. Dann kann es sein, daß der Vertriebsgesellschaft auch die genuine Produktbeobachtungspflicht des Herstellers obliegt²⁴. Es ist auch die Ansicht vertreten worden²⁵, dies sei auch regelmäßig dann der Fall, wenn die jeweilige Vertriebsgesellschaft als einziger Repräsentant bzw. als eigenständige Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Herstellers auf dem deutschen Markt in Erscheinung tritt.

4. Die Pflichten des „quasi-Herstellers“

Die Rechtsprechung des BGH ist in diesem Punkt eindeutig²⁶: Wer nicht selbst Hersteller eines Produkts ist, sondern lediglich — aufgrund eines eige-

Konzernverbund — besondere Pflichten der Vertriebsgesellschaft?

Die Figur des „quasi-Herstellers“ — Zurückhaltung in der BGH-Judikatur

¹⁵ Weitere Nachweise bei Garthe/Kullmann/Seelig/Pfister, aaO, 66 — bei Fn. 425, 426.

¹⁶ Hierzu insbesondere BGH, WM 1978, 1172 — Hinterrad.

¹⁷ Vgl. weiter unten unter II.

¹⁸ Hierzu auch BGHZ 47, 312, 315.

¹⁹ Vgl. hierzu aber auch Anmerkung von Schmidt-Salzer, BB 1981, 1967, 1968.

²⁰ Vgl. auch Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig, aaO, 67.

²¹ Hierzu insbesondere BGH, NJW 81, 2250 = Schlosser, JK, BGB § 823/6.

²² Ebenda.

²³ Hierzu auch Kullmann, WM 1981, 1322, 1325.

²⁴ BGH, Fn. 132.

²⁵ Kullmann, aaO, 1326.

²⁶ BGH, WM 1980, 336 = NJW 1980, 1219; vgl. auch BGH, BB 1977, 1117; BGH, WM 1981, 548, 551 = NJW 1981, 1606.

nen Markenzeichens etc. — sich als „quasi-Hersteller“ gegenüber dem Publikum ausgibt, haftet — deliktsrechtlich gewertet — nicht wie ein Hersteller. Damit dürfte klargestellt sein, daß entgegenstehende — instanzgerichtliche — Urteile²⁷ nicht mehr weiter relevant sind, was ebenfalls für die in der Literatur vertretenen abweichenden Auffassungen²⁸ gilt. Entscheidend ist und bleibt vielmehr: Gerade auch der „quasi-Hersteller“ kann wegen eines Produktschadens nur dann gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß er eine ihm obliegende — genuine — Sicherungsmaßnahme schuldhaft verletzt hat²⁹. Hat er lediglich das — fremdbezogene und fremdhergestellte — Produkt unter eigenem Namen in den Verkehr gebracht, so reicht dies nicht aus, um seine deliktsrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Folglich haftet der „quasi-Hersteller“ weder für herstellereigene Konstruktionsfehler noch für herstellereigene Instruktionsfehler. Offen ist allerdings die Frage, ob der „quasi-Hersteller“ — wegen seiner Identifikation mit dem Produkt des Herstellers — nicht doch im Ergebnis schärfer haftet als der reine Vertriebshändler³⁰. Diese Frage ist zu bejahen, weil die Identifikation des „quasi-Herstellers“ mit dem fremdhergestellten Produkt für das kaufende Publikum ohne weiteres, die Tatsache der Fremdherstellung jedoch nicht erkennbar ist — mit der Folge, daß der „quasi-Hersteller“ wie ein Hersteller verpflichtet ist, die im Interesse des Rechtsgüterschutzes gem. § 823 Abs. 1 BGB gebotenen Produktbeobachtungspflichten — als eigene Obligation — zu erfüllen. Diese Schlußfolgerung geht in der Sache über die bereits früher fixierte Feststellung des BGH³¹ hinaus, wonach deliktsrechtliche Pflichten für den „quasi-Hersteller“ dann entstehen könnten, wenn er damit rechnen muß, daß der Benutzer im Hinblick auf das von diesem dem Namen des „quasi-Herstellers“ entgegengebrachte Vertrauen Vorsichtsmaßnahmen unterläßt, die er anderenfalls beachten würde. Denn dieser Hinweis zentriert im Ergebnis nur auf dem allgemeinen Vertrauensgrundsatz, während die — insoweit limitierte — genuine „quasi-Hersteller-Haftung“ den deliktsrechtlich gebotenen Rechtsgüterschutz unmittelbar im Auge hat.

5. Der Importeur

Der BGH hat inzwischen klargestellt³², daß auch ein Importeur grundsätzlich nur verpflichtet ist, die händlerspezifischen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Das Schrifttum³³ geht teilweise über diese Feststellung hinaus und fordert, daß der Importeur — im Interesse des Produktbenutzers — weitergehende Pflichten für die im Inland erzeugten und im Ausland vertriebenen Waren beachten muß. Der BGH³⁴ hat sich dieser Ansicht — bislang jedenfalls — nicht angeschlossen, sondern vielmehr festgestellt: Ein in der (alten) EWG hergestelltes Produkt, welches in Deutschland von einem Importeur vertrieben wird, zieht — unter diesen tatbestandlichen Voraussetzungen — lediglich die limitierte, händlerspezifische Organisationspflicht gem. § 823 Abs. 1 BGB nach sich. Während der BGH³⁵, darauf abhebt, daß in diesen Ländern — jedenfalls im wesentlichen — die gleichen Sicherheitsstandards eingehalten werden, wie sie in Deutschland gelten, deuten Äußerungen von Kullmann³⁶ dahin, daß es auf diese Kriterien in Zukunft wohl nicht mehr entscheidend ankommt. Selbst wenn also innerhalb der (alten) EWG Produkte hergestellt werden, welche nur einem minderen Sicherheitsstandard genügen als er in Deutschland eingehalten werden muß, führt dies nicht zur Anwendung der unmittelbaren herstellereigene Haftung des Importeurs. Denn — so Kullmann — das mit Wirkung vom 1. 2. 1973 innerhalb der (alten) EWG gel-

*Der Importeur —
strengere Haftung
als der reine
Vertriebshändler?*

²⁷ Insbesondere OLG Celle, BB 1979, 1392 — Vorinstanz zu BGH, WM 1981, 548.

²⁸ Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Rdn. 157, 158; Simitis, DJT-Gutachten, S. C 41; vgl. aber auch Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig, aaO, Rdn. 1520 — S. 71.

²⁹ BGH, WM 1981, 548, 551 = NJW 1981, 1606.

³⁰ Hierzu Kullmann, aaO, 1326.

³¹ Hierzu BGH, BB 1977, 1117.

³² BGH, WM 1980, 336 = NJW 1980, 1219; vgl. aber auch RG, DR 1940, 1293.

³³ Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Rdn. 162; Lindemeyer, WRP 1975, 420, 424; vgl. aber auch Garthe/Kullmann/Pfister/Seelig, aaO, S. 74.

³⁴ S. Fn. 143.

³⁵ Ebenda, 337.

³⁶ Kullmann, WM 1981, 1322, 1326.

tende Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bietet ausreichend verlässliche Möglichkeiten, eine Rechtsverfolgung gegenüber dem Hersteller im Ausland durchzusetzen.

II. Das Kriterium des subjektiven Verschuldens

Es gilt in bezug auf die dem Hersteller obliegenden Pflichten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ausgeprägt aufgrund der Kriterien der Erforderlichkeit im Sinn von § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB. Allgemeine, verbindliche Regeln lassen sich folglich nicht aufstellen; es entscheiden jeweils die Umstände des Einzelfalls: Die Produzentenhaftung ist also schon deshalb typisches Fallrecht. Soweit jeweils auf den „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ abgestellt wurde, geschieht dies — ohne daß es ausdrücklich gesagt würde — um den oberen Fixpunkt auf der Skala der Erforderlichkeit zu markieren. Damit ist keineswegs gesagt, daß die Produzentenhaftung auch in all den Fällen eingreift, in denen sich der Hersteller lediglich nach den einschlägigen technischen Standards, z. B. nach den DIN-Vorschriften oder den VDE-Bestimmungen ausrichtet. Damit darf sich jedoch der Hersteller nur in den Fällen begnügen, in denen der durchschnittliche Produktbenutzer — aufgrund einer idealtypischen Sicherheitserwartung — gleichwohl Produktschäden in Kauf nimmt, also vom Hersteller nicht erwartet, daß er seine Produkte — über die benutzten technischen Standards hinausgehend — sicher, das heißt fehlerfrei herstellt. Doch muß man einräumen, daß gerade das gestiegene Anspruchsbewußtsein Beleg dafür ist, daß eine derartige — idealtypisierte — Sicherheitserwartung heute grundsätzlich nicht mehr besteht: Der Markt erwartet qualitativ hochstehende, sichere Produkte. Es fügt sich in dieses Bild, daß der BGH — gerade bezogen auf die hier unterstellte Prämisse — Produktfehler des Herstellers bislang lediglich bei Verlagserzeugnissen als entschuldbar hingenommen hat^{36a}. Gleiches gilt in der Sache — bezogen auf den industriellen Bereich für das leidige Problem der Verschleißteile, wo auch die Produktbeobachtungspflicht entfällt, vorausgesetzt, daß mit einem Versagen dieser Verschleißteile aufgrund der gewöhnlichen Erfahrungen der Produktbenutzer gerechnet wird³⁷, oder daß der Hersteller den Produktbenutzer ausdrücklich darauf hingewiesen hat³⁸, oder daß sich beide Parteien gar darin einig waren, daß lediglich mindere Qualität geliefert werden sollte³⁹. Indessen ist darauf hinzuweisen, daß diese Einschränkung regelmäßig nur dann gilt, wenn das Versagen eines Verschleißteils lediglich einen — hinnehmbaren — Vermögensschaden nach sich zieht oder nur einen geringen Sachschaden zur Konsequenz hat, so daß bereits eine normale Ersatzbeschaffung bewirkt, daß das Interesse des Produktbenutzers/Käufers wieder befriedigt wird.

Schon daraus wird ersichtlich: Es ist für die Produzentenhaftung typisch, daß die — objektiven — Kriterien der Erforderlichkeit Vorrang haben vor den — subjektiven — Kriterien fehlender Zumutbarkeit. Ausprägung des Verhältnismäßigkeits-Prinzips ist es deshalb, um es nochmals zu sagen: Je höher das Gefahrenpotential — bezogen auf die in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter der Allgemeinheit — ist, um so strenger sind die Anforderungen an die dem Hersteller treffenden Sicherungspflichten, bezogen auf das Kriterium der objektiv zu beurteilenden Erforderlichkeit. Unter dieser Voraussetzung kann der Hersteller sich nicht damit exkulpieren, an sich erforderliche Gefahrenabwendungsmaßnahmen seien ihm aus finanziellen Gründen nicht zumutbar. Dies schließt ein, daß der Hersteller — notfalls — in Kauf nehmen muß, vom Markt zu verschwinden, oder er muß wenigstens Herstellung und Vertrieb des betreffenden — gefährlichen — Produkts einstellen und gleichzeitig dafür Sorge tragen, daß die im Markt vorhandenen — gefährlichen — Produkte keine vermeidbaren Schäden Dritter nach sich ziehen.

*Verschulden —
Erforderlich —
Zumutbarkeit —
Fahrlässigkeitsvorwurf*

^{36a} BGH, DB 1970, 1682 — Druckfehler.

³⁷ Vgl. BGH, BB 1975, 1031.

³⁸ Vgl. die Parallelproblematik bei der Instruktionshaftung: BGH, BB 1972, 1161; hierzu auch Schmidt-Salzer, NJW 1972, 2219.

³⁹ Dann fehlt es an den Voraussetzungen eines Fehlers im Sinn der §§ 459, 633 BGB, sofern infolge der minderen Qualität ein Schaden eintritt.

Anspruchsbegründende Voraussetzung ist bei § 823 Abs. 2 BGB lediglich, daß eine schuldhafte Zuwiderhandlung gegen ein bestimmtes Schutzgesetz vorliegt, ohne daß es darauf ankommt, ob auch ein Verschulden in bezug auf den schädigenden Erfolg, also in bezug auf den konkreten Schaden vorliegt⁴⁰. Allerdings hat der BGH konstatiert⁴¹, daß es insoweit nicht ausreicht, wenn — bezogen auf die objektiven Pflichtverletzungen — lediglich ein Konstruktionsfehler behauptet wird, um daraus einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes zu begründen. Voraussetzung ist insoweit vielmehr, daß ein technisches Arbeitsmittel oder ein ihm gleichgestelltes Produkt in den Verkehr gebracht wird, das nicht „nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“ sowie „den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften“ hergestellt ist, so daß Benutzer oder Dritte bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht ausreichend gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit geschützt sind. Folglich ist insoweit eine konkretisierende Feststellung und eine dahin zielende Tatsachenbehauptung des Anspruchstellers erforderlich, um Ansprüche gemäß § 823 Abs. 2 BGB zu begründen.